

Brandenburgische Kehr- und Prüfungsverordnung (BbgKÜO)

vom 27. Oktober 2009

([GVBl.II/09, \[Nr. 39\]](#))

geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012

([GVBl.II/12, \[Nr. 107\]](#))

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 2 Nummer 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) verordnet der Minister für Wirtschaft:

§ 1

Überprüfung von Lüftungsanlagen

(1) Über die in § 1 der Kehr- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen hinaus ist die wiederkehrende Überprüfung gewerblicher und privater Lüftungsanlagen auf ihre Funktionsfähigkeit nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1000) wie folgt durchzuführen:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. bei Lüftungsanlagen mit Filter am Lufteintritt oder mit Filterung der Zuluft | einmal alle zwei Jahre, |
| 2. bei Lüftungsanlagen ohne Filter am Lufteintritt | einmal jährlich, |
| 3. bei gewerblichen Dunstabzugsanlagen | einmal jährlich. |

Der wiederkehrenden Überprüfung geht eine Erstüberprüfung vor der Inbetriebnahme einer neuen oder veränderten Lüftungsanlage voraus.

(2) Die Erstüberprüfung wird durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt. Bei den wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungsanlagen gilt § 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung. Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstätten- oder Lüftungsanlagenbescheid (§ 3) festgesetzten Überprüfungen der Lüftungsanlagen ist der jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem jeweiligen bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger über ein Formblatt nach Anlage 1 nachzuweisen, sofern diese die Überprüfungen nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis ist erbracht, wenn das vollständig ausgefüllte Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Überprüfungen gemäß der Festsetzung im Bescheid spätestens durchzuführen waren, der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zugegangen ist. Die §§ 4, 5, 20, 25 und 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gelten entsprechend.

(3) Soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht, setzt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume in dem Feuerstättenbescheid so fest, dass die wiederkehrenden Überprüfungen der Lüftungsanlagen in der Regel mit Schornsteinfegerarbeiten in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden können. Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Eigentümer eine Bescheinigung nach den Anlagen 2 und 3 auszustellen.

(4) In Gebäuden, in denen die Überprüfungsfolge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geringer ist als die der Feuerstätte, richtet sich die Überprüfungsfolge der Lüftungsanlagen nach der der Feuerstätte.

(5) Von der Überprüfungspflicht sind Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten, an die keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen gestellt werden, ausgenommen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Lüftungsanlagen sind Einrichtungen, die der gewerblichen und privaten Belüftung (Zuluft) und Entlüftung (Abluft) von Räumen oder der Abführung der Abluft aus gewerblichen Dunstabzugsanlagen dienen, einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch.

§ 3

Bescheid

Bei Gebäuden, in denen eine Feuerstättenschau durchgeführt wird, sind die Festlegungen zu den Lüftungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 in den Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufzunehmen. Werden in Gebäuden keine Feuerstättenschauen durchgeführt, wird an Stelle des Feuerstättenbescheids ein Lüftungsanlagenbescheid erlassen.

§ 4

Arbeitswerte

Die Arbeitswerte für die Erstüberprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ergeben sich aus Anlage 4. Der Betrag für einen Arbeitswert ist in § 6 Absatz 2 der Kehr- und Prüfungsverordnung festgesetzt.

§ 5

Anwendung von Vorschriften

Auf die Überprüfungen von Lüftungsanlagen finden die Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der Kehr- und Prüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die Kehr-, Prüfungs- und Gebührenordnung vom 15. August 2003 (GVBl. II S. 486), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2008 (GVBl. II S. 388) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2009

Der Minister für Wirtschaft

In Vertretung
Michael Richter

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2)

Formblatt Durchführung

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters		Bezirksnummer laut Feuerstätten-/Lüftungsanlagenbescheid:		
		Datum des Feuerstätten-/Lüftungsanlagenbescheids:		
		Objektnummer laut Feuerstätten-/Lüftungsanlagenbescheid:		
Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)		Liegenschaft:		
Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Lüftungsanlagenüberprüfungen (§ 1 Absatz 1 BbgKÜO)				
Folgende Anlagen sind nach der Brandenburgischen Kehr- und Überprüfungsverordnung (BbgKÜO) jeweils an dem angegebenen Datum überprüft worden:				
Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)	Datum der Arbeits- ausführung	Mängel vorhanden ja/nein	Änderungsmitteilung/ Bemerkung (gegebenenfalls Verweis auf Anhang)
Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde		Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstätten- bzw. Lüftungsanlagenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden. Datum Unterschrift des Schornsteinfegers		

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 3)

Bescheinigung Lüftungsanlagen

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde:	Tag der Überprüfung:							
	wiederkehrende Überprüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ☐ / Nummer 2 ☐ BbgKÜO ☐ Erstüberprüfung							
	Ausfertigung für den							
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Betreiber/Aufstellort der Anlage: Gebäudeteil/Wohnung:							
Bescheinigung über das Ergebnis der Überprüfung an Lüftungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 der Brandenburgischen Kehr- und Überprüfungsverordnung (BbgKÜO)								
Nummer der Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8
Art der Anlage*								
Bezeichnung des Aufstellraumes**								
Überprüfungsergebnis gemäß BbgKÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, - = nicht zutreffend):								
a. Brandschutzklappen								
b. Schacht								
c. Lüfter								
d. Filter								
e. Nachströmöffnung								
f. Revisionsöffnung								
g. Luftvolumenstrom Ist m³/h								
h. Luftvolumenstrom Soll m³/h								

Erläuterungen:

*Art der Anlage: ES = Einzelschachanlage ELS = Einzellüftung mit Ventilator EVS = Einzelverbundschachanlage
 ZL = Zentrallüftungsanlage DVS = Doppelverbundschachanlage S = Sonstige

** Bezeichnung des Aufstellraumes:

AR = Aufstellraum BR = Betriebsraum/Werkstatt BZ = Badezimmer/Dusche
 EZ = Esszimmer FL = Flur/Treppenhaus/Diele HR = Heizraum
 HW = Hauswirtschaftsraum JZ = Jugend-/Kinderzimmer KR = Kellerraum
 KÜ = Küche SZ = Schlafzimmer TR = Technik-/Hausanschlussraum
 WC = Toilette WZ = Wohnzimmer SO = Sonstige

☐ Folgende Mängel wurden festgestellt:	☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Es wird empfohlen, die Mängel an der/den Anlage(n) Nummer durch einen Fachbetrieb beheben zu	

Anlage 3
(zu § 1 Absatz 3)

Anschrift und Reg.-Nummer des Schornsteinfegerbetriebes; bei fehlender Registrierung Handwerkskammer, bei der der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde:		Tag der Überprüfung: _____ ☐ wiederkehrende Überprüfung ☐ Erstüberprüfung Auserfertigung für den: _____	
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters:		Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:	
Bescheinigung			
über das Ergebnis der Überprüfung an Dunstabzugsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Brandenburgischen Kehr- und Überprüfungsverordnung (BkgKÜO)			
Angaben zur Dunstabzugsanlage			
Dunstabzugsanlage mit:		Anzahl	
		☐ Dunstabzugsanlage(n) / ☐ Lüftungsdecke für:	
Herd	Grill	Friteuse	Pizzaofen
☐ Elektro	☐ Elektro	☐ Elektro	☐ Elektro
☐ Gas	☐ Gas	☐ Gas	☐ Gas
☐ Öl/Festbrennstoff	☐ Holzkohle		
		Soll m³/h	Ist m³/h
überprüfter Anlagenteil:		Befund:	
		beschädigt verschmutzt	
		Mangel:	
1	Dunstaube(n)/Lüftungsdecke	nein	ja
1.1	Aerosolabscheider/Filter		
1.2	Oberflächen der Dunstaube(n)/Lüftungsdecke		
1.3	Fettfangrinne		
1.4	Sicherheitsstrecke (Lüftungsanlage-Gasgerät) in Ordnung?	☐ ja	☐ nein
2	Dunsteleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)		
2.1	im Bereich der Küche		
2.2	im Bereich außerhalb der Küche		
3	Dunstschacht (überw. vertikal. Leitungsabschnitt)		
4	Ventilator		
Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inkl. Begründung):			
☐ Folgende Mängel wurden festgestellt:			
☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.			
☐ Die Mängel stellen zurzeit noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.			
☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen.			

**Anlage 4
(zu § 4)****Arbeitswerte**

Nr.	Bezeichnung	Arbeitswert
1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	17,40
2	Für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen einschließlich einer Vorbesichtigung im Rohbauzustand sowie das Ausstellen einer Bescheinigung pro Gebäude	43,70
2.1	pro Lüftungsschornstein, Lüftungsleitung oder Hauptschacht	16,40
2.1.1	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 pro Stockwerk oder bei Lüftungskanälen je angefangene 2,50 Meter; Restlängen bis zu 1 Meter bleiben außer Ansatz	6,60
2.1.2	zuzüglich bei Lüftungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 für die Luftvolumenstrommessung	10,30
2.1.2.1	für jede weitere Messstelle in derselben Nutzungseinheit	6,85
2.1.3	zuzüglich für die Luftvolumenstrommessung bei Gitternetz- oder Kanalmessung	27,70
3	Sofern eine Messstelle höher als 3 Meter über dem Fußboden des Aufstellraumes angebracht ist, erhöht sich der Arbeitswert pro Messstelle um	6,30

4	Für die Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
5	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen wird die Hälfte der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
6	Für jede erforderliche Wiederholung der Erstüberprüfung und Begutachtung vor der Inbetriebnahme von Lüftungsanlagen nach Nummer 4 wird ein Viertel der Arbeitswerte, mit Ausnahme der Arbeitswerte für Luftvolumenstrommessungen, erhoben.	
7	Zuschlag je Begehung, die auf besonderen Wunsch ausgeführt wird, von Montag bis Freitag vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder am Samstag oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	4,80